VERORDNUNG (EWG) Nr. 1174/75 DES RATES

vom 28. April 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 über die Verarbeitung von Rindfleisch, das von den Interventionsstellen übernommen wurde (3), wurde die Möglichkeit geschaffen, von den Interventionsstellen aufgekauftes Fleisch zu Konserven zu verarbeiten. Damit diese Verarbeitung erfolgen kann, sind in verschiedenen Fällen Transporte notwendig, deren Kosten von den Interventionsstellen zu tragen sind.

Gemäß Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Interventionen bei Rindfleisch (4), ergänzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1729/74 (5), werden die Kosten für bestimmte Transporte von den Interventionsstellen übernommen.

Die Ausgaben für diese Transporte unterliegen in beiden Fällen der Gemeinschaftsfinanzierung durch die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft. Die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung der Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 330/74 (7), sieht keine Übernahme dieser Kosten vor; sie ist deshalb zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 wird wie folgt geändert:

1. Unter Buchstabe h) wird das Wort „Gefrierfleisch" durch das Wort „Fleisch" ersetzt;
2. folgender Unterabsatz wird hinzugefügt:

„i) dem Betrag der Kosten für eine zusätzliche Beförderung bei einer entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften erfolgten Übernahme durch die Interventionsstelle."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 23. Mai 1974 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. April 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 140 vom 23. 5. 1974, S. 47.
(4) ABl. Nr. L 132 vom 19. 5. 1973, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1974, S. 4.
(6) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1974, S. 5.